

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 12. März 1864.

Inhalt:

- Mittheilung des Resultates der Wahl des Ausschusses für das organische Statut der technischen Hochschule in Graz.
- Verweisung eingelangter Petitionen an den Petitions-Ausschuß.
- Mittheilung der Constatirung des Ausschusses für die Ennsregulirung, des Ausschusses für das Schulconcurrentz-Gesetz, des Ausschusses für das Straßenconcurrentz-Gesetz, und des Ausschusses für das organische Statut der technischen Hochschule in Graz.
- Ankündigung des Antrages des Abgeordneten Lohninger, betreffend die Steuer-Zuschläge von Actien-Unternehmungen und des Antrages des Abgeordneten M. v. Kaiserfeld, bezüglich der Verbindung der Südbahn mit der Westbahn über Bruck und Steier.
- Ankündigung der Interpellation des Abgeordneten Dr. J. v. Kaiserfeld, betreffend die Erlassung einer Regierungsvorlage, bezüglich der Bauordnung für Graz.
- Verkündigung der in der vertraulichen Sitzung vom 10. März 1864 gefaßten Beschlüsse.
- Urlaubsbewilligung.
- Einbringung der Interpellation des Abgeordneten Lohninger, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Speck.
- Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses auf Bewilligung eines Beitrages für den Franz Josef-Verein auf sechs Jahre.
- Verweisung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Berichtes mit dem Antrage auf Veräußerung von Baustellen im landeschaftlichen Bade Neuhaus an den Finanz-Ausschuß.
- Verweisung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Statutes für eine Landes-Boden-Creditanstalt an einen Sonder-Ausschuß, und Wahl desselben.
- Verhandlung über die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Pensions-Vorschrift für die landesch. Beamten und Diener. Abstimmung über §§. 1—14 und 17, 18.
- (4 Beilagen: L. T. Z. 28, 29, 30, 31.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter von Martini und Edler von Feyrer.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protocoll verlesen. (Schriftführer Edler v. Feyrer liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist über das Protocoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Nebst den schon in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Plänen über die Situation von Neuhaus, das Protocoll der 4. Sitzung, der stenographische Bericht der 5. Sitzung, eine Note der k. k. Statthalterei, welche die Einbringung der Regierungsvorlagen enthält; der Entwurf einer Grundbuchs-Ordnung.

Anzukündigen habe ich, daß das Scrutinium über die Wahl des Ausschusses bezüglich der Reorganisirung der technischen Hochschule stattgefunden hat. Es haben erhalten: Herr Ed. Mully 55 Stimmen, Herr Schlegel 54 Stimmen, Herr M. v. Kaiserfeld 49 Stimmen, Herr Dr. Ritter v. Waser 46 Stimmen, Herr Sz; 40 Stimmen, Herr Dr. Schreiner 35 Stimmen, Herr Baron Mandell 21 Stimmen. Zunächst erhielten Stimmen: Herr Dr. Peintinger, Herr Ritter v. Martini, Herr Dr. Fleck, u. z. 18, 17, 16 u. s. f. Ich ersuche diesen Ausschuß, sich zu constituiren. (Rufe: Es ist schon geschehen.) Es ist mir noch nicht bekannt geworden; ich bitte also, mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Es wurde mir übergeben eine Petition des Herrn Dominik Ritter v. Fries um Erhöhung seiner Alimentation, durch den Herrn Abg. Dr. Fleck eingebracht.

Dann eine Petition der Lehrer der k. k. Haupt- und Unterrealschule zu Bruck um momentane Aushilfe zur Aufbesserung ihrer bedrängten Lage, überreicht durch den Abg. Wannisch.

Der Ausschuß, der zur Behandlung des Operates über die Ennsregulirung zusammen gesetzt wurde, hat sich constituirt und zu seinem Obmanne Herrn Moriz von

Kaiserfeld und zu seinem Berichterstatter Herrn Karnitschnigg gewählt.

Ferner hat sich der Ausschuss für das Schulconcurrentz-Gesetz constituirt und zu seinem Obmannen Se. fürstliche Gnaden, Bischof zu Seckau und zum Berichterstatter Herrn Dr. v. Stremayr gewählt.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abg. Lohninger, außer ihm von 49 Herren Abgeordneten unterschrieben, überreicht, betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen der Steuerzuschläge von Actien-Unternehmungen. Dieser Antrag wird in Druck gelegt und dann vertheilt werden.

Es wurde mir ferner ein Antrag des Herrn Moriz v. Kaiserfeld bezüglich der Verbindung der Südbahn mit der Westbahn über Bruck und Steier übergeben. Es ist derselbe von 50 Herren Abgeordneten unterschrieben. Dieser Antrag wird gleichfalls in Druck gelegt und vertheilt werden.

Es wurde mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. J. v. Kaiserfeld übergeben, betreffend die Erlassung einer Regierungsvorlage bezüglich der Bauordnung für Graz. Ich werde dem Herrn Doctor in der nächsten Sitzung das Wort geben, um diese Interpellation einzubringen. Heute melde ich dieselbe an und bringe sie zur Kenntniß des Herrn Regierungs-Commissärs.

Abg. **Lohninger** (L. B. Windischgraz): Ich erlaube mir an Eure Excellenz die Bitte, vielleicht meinen Antrag wegen der Steuerzuschläge vorlesen zu lassen.

Landeshauptmann: Der Antrag wird ohnehin gedruckt und in der nächsten Sitzung vertheilt werden; dann wird derselbe auch begründet werden können. Die Geschäftsordnung schreibt keine Vorlesung vor.

Es wurde vorgestern eine vertrauliche Sitzung gehalten; in derselben wurde beschlossen, das Resultat dieser Sitzung heute zur Kenntniß zu bringen. Ich fordere den Herrn Schriftführer auf, dieses Resultat vorzulesen.

Schriftführer **H. v. Martini** (liest.)
„Der dritte steierm. Landtag hat in seiner vertraulichen Sitzung am 10. März 1864 beschlossen:

Der Professor der Seuchenlehre und Veterinärpolizei an der bestandenen med. chirurg. Lehranstalt zu Graz, Dr. Franz Frisch, sei mit seinem vollen Gehalte jährlicher 630 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zu pensioniren.

Dem jubilirten Primararzte der Gebär- und Findelanstalt Prof. Franz Götz sei zu seinem Ruhegehalle von 420 fl. eine Personalzulage mit jährlichen 80 fl. ö. W. aus dem Gebärhausfonde in monatlichen Nachtragsraten zahlbar zu bewilligen.

Der Cäzilia Müller, landschaftl. Offizials-Waise, sei die angeführte Erhöhung der jährlichen Gnadengabe pr. 26 fl. 25 kr. ö. W. auf 40 fl. ö. W., vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen, zu bewilligen.

Der Maria Guerdard, landschaftlichen Thürrüters-Waise, sei vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung bis zur Erlangung ihrer Gesundheit oder einer Versorgung eine jährliche Gnadengabe pr. 30 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zu bewilligen.

Der Henriette Trummer, landschaftlichen Beamten-Waise, sei eine jährliche Gnadengabe pr. 30 fl. ö. W. aus dem Landesfonde, vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen, bis zum Eintritte der Erwerbsfähigkeit zu bewilligen.

Der Magdalena Mayerhofer, Wärterin an der landschaftlichen Gebäranstalt, sei, vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen, für ihre Lebensdauer eine jährliche Gnadengabe pr. 40 fl. ö. W. aus dem Gebärhausfonde zu bewilligen.

Die dem landschaftlichen Kanonier Josef Granitz sub spe rati angewiesene Pension von jährlich 231 fl. sei nunmehr als definitiv zu erfolgen.

Die vom Landes-Ausschusse sub spe rati mit Rücksicht der mangelnden Dienstzeit von 1 Jahr 3 Monate und 23 Tagen unter Anweisung des vollen Gehaltes pr. 525 fl. ö. W. als Pension und Bewilligung einer jährlichen Personalzulage pr. 175 fl. ö. W. verfügten Versekung des landschaftlichen Caffeoffizials Carl Freihrn. v. Standach in den bleibenden Ruhestand und zwar vom 1. Juni 1863 angefangen, sei zu genehmigen und das Gesuch desselben um Erhöhung seiner Pension abzuweisen.

Der Maria Gorupp, Wittwe des Tobelbad-Directors, sei die Jahrespension von 266 fl. 40 kr. C.-M. auf 330 fl. ö. W. zu erhöhen.

Das Gesuch des landschaftlichen Cassiers Josef Hudina um Erhöhung seiner Pension von 840 fl. ö. W. auf 1000 fl. ö. W. sei abzuweisen.

Das Gesuch des landschaftlichen Kanzlisten Karl von Frauenberg um Erhöhung seiner Pension sei abzuweisen.

Der Gehalt des Landhaus-Portiers Johann Leskovar sei von 280 fl. ö. W. auf 320 fl. ö. W. zu erhöhen.

Die Pension des landschaftlichen Expedit-Adjunkten Josef Ritter v. Leitner sei von 840 fl. ö. W. auf 900 fl. ö. W. zu erhöhen und dieser Betrag habe als Maßstab für die allfällige Pension seiner Witwe zu dienen.

Endlich die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse seien zu veröffentlichen.“

Landeshauptmann: Ich habe noch zu verkündigen, daß auch der Ausschuss für das Straßenconcurrentzgesetz constituirt und zu seinem Obmann den Herrn Dr. Hafner, zu seinem Berichterstatter Herrn Moriz v. Kaiserfeld gewählt hat.

Ich habe den beiden Herrn Abgeordneten Senefowitsch und Sonns wegen dringender eigener Angelegenheiten für zwei Sitzungen Urlaub ertheilt.

Wir kommen nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist die Einbringung der Interpellation des Herrn Abg. Lohninger. Ich bitte den Herrn Abgeordneten das Wort zu nehmen.

Abg. **Lohninger** (L. B. Windischgratz — liest): „Durch das Gesetz vom 17. August 1862 wurde die durch kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1859 außerhalb der geschlossenen Orte eingeführte Besteuerung des Wein-, Weinmaische-, Most- und Fleischverbrauches vom 1. November 1862 angefangen außer Wirksamkeit gesetzt. Vom genannten Tage an ist die Verzehrungssteuer für Wein, Weinmaische, Most und Fleisch wieder nach den unmittelbar vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhoben. Im §. 2 des Gesetzes vom 17. August 1862 wurde das Ausmaß der Verzehrungssteuer nach den Tarifen I und II festgesetzt. Die im Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 aufgeführten steuerbaren Gegenstände blieben unverändert.“

Im Tarife zum Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 heißt es Post 42: Schweinfette und Schweinschmalz, Schmeer und Speck haben außerhalb Graz weder bei der Erzeugung noch beim Verschleiß eine Verzehrungssteuer-Gebühr zu entrichten. Es sind nun aber in Steiermark bereits wiederholt Fälle vorgekommen, daß ein Verzehrungssteuer-Pächter auch von Speck die Verzehrungssteuer gefordert und eingehoben und derselbe sogar die behördliche Unterstützung gegen diejenigen, welche die Zahlung verweigerten, in Anspruch genommen hat.

In Erwägung, daß die zu Recht bestehenden Abgaben wegen der seit so lange dauernden Stockung des steirischen Hauptindustriezweiges nur sehr schwer bezahlt werden können und die Zahlung einer gesetzwidrigen Abgabe doppelt drückend ist, und

in weiterer Erwägung, daß gerade in Steiermark wegen der Verzehrungssteuer wiederholt Veranlassung zu begründeten Beschwerden gegeben wurde, stelle ich an E. Excellenz den Herren Statthalter die ergebene Anfrage:

„Ob die h. Regierung sofort das Erforderliche verfügen werde, daß die gesetzwidrige Einhebung der Verzehrungssteuer von Speck nicht stattfinde.“

Statthalter **Graf Strasoldo**:

Ich werde mir über die Interpellation des Herrn Reichsraths-Deputirten Lohninger die höhere Weisung des Herrn Finanzministers erbitten und gleich dessen darüber erhaltene Antwort dem h. Hause die Ehre haben, mitzutheilen.

Landeshauptmann:

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch des Kaiser Franz Josef-Vereines um Zusicherung einer Dotation auf mehrere Jahre im Vorhinein. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. von Wasserfall** (Von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hatte die Ehre, in der vorigen Session über die Verhältnisse des Kaiser Franz Josef-Vereines zur Unterstützung steiermärkischer Invaliden Bericht zu erstatten. Es wurde in diesem Berichte dargelegt, daß nach den A. h. genehmigten Statuten der Kaiser Franz Josef-Verein eine Wohlthätigkeitsanstalt des Landes sei und daß dieser Verein nun unter den Schutz und die Obhut der hohen Landesvertretung gestellt sei. Demzufolge wurden dem Kaiser Franz Josef-Verein jährliche Dotationen bewilligt. Schon die früheren Herren Stände Steiermarks haben derlei Jahres-Dotationen zu bewilligen befunden und auch die gegenwärtige hohe Landesvertretung ist damit fortgefahren, dergestalt, daß im Jahre 1863 eine Jahres-Dotation von 525 fl. bewilligt worden ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Kaiser Franz Josef-Verein Dotationen in möglichst ausgedehntem Maße bedürfe. Die Zahl der invaliden steiermärkischen Krieger aus den Jahren 1848 und 1849 hat noch am Schlusse des Jahres 1863 787 betragen. Von diesen konnte der Verein mit seinen Kräften nur 136 Invaliden mit täglichen Zulagen, theils von 14, theils von 7 Kreuzern, theilhaben, dergestalt, daß noch eine Zahl von 651 Invaliden unbetheilt und in Vormerkung geblieben ist. Hierzu kommt noch, daß sich die Zahl der steiermärkischen Invaliden durch den gegenwärtigen Krieg in Dänemark vermehren wird. Aus diesem Grunde hat der Landes-Ausschuß in dem Präliminare pro 1864 für den gedachten Verein eine Dotation von 550 fl. vorgeschlagen.

Nun ist das Comité des Kaiser Franz Josef-Vereines bei dem Landes-Ausschusse mit dem Ersuchen eingeschritten, bei dem hohen Landtage zu befürworten, daß jener Dotationsbetrag, welcher dem Vereine bewilligt werden würde, für eine Reihe von Jahren im Vorhinein bewilligt werde.

Der Grund dieses Gesuches liegt in den eigenthümlichen Verhältnissen, unter welchen die Beiträge den Invaliden verwilligt werden. Es wird nämlich nach den voraussichtlichen Einnahmen des Vereines eine Zahl von Invaliden mit täglichen Zulagen theilt, und diese Theilung geschieht für die Lebenszeit der betreffenden Invaliden. Das setzt nun voraus, daß der Verein auf die Einnahme, die er zu dieser Theilung präliminiren muß, Jahr für Jahr mit Sicherheit rechnen kann. Werden ihm solche Einnahmen ausbleiben, so hätte das die größte Unzukömmlichkeit im Gefolge. Denn, nachdem die Theilung der Invaliden durch die k. k. Steuerämter vorschußweise geschieht, u. z. an jenen Orten, wo sich eben die Invaliden aufhalten, so müßte eine Unterbrechung der Theilung von Invaliden das ganze Theilungsgeschäft in Unordnung bringen.

Das sind die Gründe, aus welchen das Comité des Kaiser Franz Josef-Vereines die Bitte stellt, es möge die Dotation, die bewilligt werden würde, für eine Reihe von

Zahren bewilligt werden. Auch bei den vorigen Herren Ständen Steiermarks wurden die Dotationen von drei zu drei Jahren bewilligt.

Aus diesen Gründen erlaubt sich nun der Landes-Ausschuß den Antrag zu stellen, daß die Dotation von dem hohen Landtage auf 6 Jahre, nämlich bis inclusive zu dem Jahre 1869, bewilligt werde. Es stellt somit der Landes-Ausschuß den Antrag. (Liest den beiliegenden Antrag Nr. 3, sub. L. T. Z. 30.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über den Gegenstand zu ergreifen? (Abg. Graf Rhünburg meldet sich zum Worte.) Herr Graf Rhünburg hat das Wort.

Abg. **Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz): Mit der Sache selbst bin ich vollkommen einverstanden. Der Punkt, den ich berühren will, betrifft folgenden Umstand: Unsere Thätigkeit wird mit Ende des Jahres 1867 geschlossen sein, d. h. die Thätigkeit der gegenwärtigen Versammlung von Abgeordneten. Nun frage ich: Ist es zweckmäßig, wenn wir über die Periode unserer Wirksamkeit hinaus einen Betrag feststellen? Es wäre allerdings zweckgemäß, wenn wir den Beitrag bis zum Anfang 1869 bestimmen würden, weil dadurch sowohl dem Verein seine Bezüge für das Jahr 1868 gesichert würden, wo eben eine neue Verwaltungsbperiode beginnt, als auch dem künftigen Abgeordnetenhaus Gelegenheit gegeben wäre, sich für diese längere Dauer des Beitrages auszusprechen. Durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung würde die Periode unserer Wirksamkeit um zwei Jahre überschritten, während es sich im anderen Falle nur um ein Jahr handeln würde, und, wie gesagt, dem künftigen Abgeordnetenhaus Gelegenheit gegeben würde, sich darüber auszusprechen. Ich glaube allerdings, daß das Ganze nur Formsache sei, aber ich finde, daß mein Vorschlag als ein practischer dennoch berücksichtigt werden könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. v. Wasserfall:** Ich erlaube mir nur die Gegenbemerkung, daß die Wirkungen eines competent gefaßten Beschlusses von Seite der hohen Landesvertretung sich nicht bloß auf die Dauer jener Zeit beschränken können, für welche die Landesvertretung gewählt worden ist; sie wird sich weiter hinaus erstrecken, und die meisten Gegenstände, die hier im Hause berathen und beschlossen werden, sind solche, die in ihren Wirkungen bei Weitem nachhaltiger und viel weiter hinausreichend sind, als für die Dauer der gegenwärtigen Session.

Landeshauptmann: Der Herr Graf Rhünburg hat keinen Antrag gestellt; es kommt also nur der Antrag des Landes-Ausschlusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren,

welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschlusses um Bewilligung zur Veräußerung von Bau-Parzellen im Bade Neuhaus. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** (Liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 31.)

Ich erlaube mir zur Erläuterung des Planes noch zu bemerken, daß in demselben die zu veräußernden Parzellen mit den römischen Ziffern I. und II. bezeichnet sind. Es ist auch darin die Stellung der Gebäude mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und der Anordnung der übrigen Bauten im Bade bezeichnet.

Ich erlaube mir ferner zu erwähnen, daß es die Aufgabe des Landes-Ausschlusses sein wird, bei Feststellung der Baubedingungen solche Stipulationen zu treffen, wodurch die freie Bewegung der Bauführer so wenig als möglich beschränkt wird, wodurch aber andererseits das Interesse des Bades möglichst gewahrt ist.

Ich empfehle daher den Antrag der Würdigung des hohen Hauses.

Landeshauptmann. Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Abg. Szj meldet sich zum Worte.) Herr Szj hat das Wort.

Abg. **Szj** (Handelskammer Graz): So kurze Zeit ich den vorliegenden Plan in Händen habe, so finde ich doch, daß derselbe Unrichtigkeiten zu enthalten scheint. Ich finde nämlich, daß die kleine Parzelle II., angegeben mit e f h, im Plane nicht vorhanden ist; ferner ist das Dreieck e d h mit circa 200 Quadratklaster angegeben, während e f h, welches wol dasjenige sein soll, das an der Seite mit e f h angegeben ist, um mehr als die Hälfte größer ist. Es scheint mir daher ganz geeignet, daß der vorliegende Antrag zuerst dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde, damit derselbe wenigstens die Vermessungen genau zu prüfen in der Lage sei.

Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Ich bitte um Ueberreichung eines schriftlichen Antrages. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Abg. Dr. Schreiner meldet sich zum Worte.) Herr Prof. Schreiner hat das Wort.

Abg. **Dr. Schreiner** (Frohnlaiten): Ich glaube umsomehr, daß der Gegenstand heute noch nicht verhandelt werden kann, als die Pläne heute erst aufgelegt wurden, und eine Berathung derselben in der letzten Sitzung nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde. Ich stimme daher jedenfalls dem Antrage des Herrn Abg. Szj bei, daß der ganze Gegenstand erst dem Finanz-Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

Landeshauptmann. Die Pläne konnten wegen des Farbendruckes, der längere Zeit in Anspruch nahm, nicht vertheilt werden, der Bericht wurde jedoch bereits vertheilt; übrigens ist kein Anstand, dem Belieben des hohen Hauses nachzukommen.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** Ueber die Nichtigkeit des Ausmaßes in dem vorgelegten Plane bin ich allerdings dermalen nicht in der Lage, die entsprechende Auskunft zu geben; das Ausmaß beruht auf einer von der landschaftlichen Bauinspektion gepflogenen Berechnung. Dieselbe wird daher in der Lage sein, dießfalls die gewünschten Auskünfte zu geben. Wenn es dem hohen Hause gefällt, diesen Plan vorerst dem Finanz-Ausschusse zu übergeben, so steht es natürlich nicht bei mir, dagegen irgend eine Einwendung zu machen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten **Syz** lautet: „Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf einer Parzelle im Bade Neuhaus, werde dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses, wegen Errichtung einer Hypotheken-Anstalt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in der 10. Sitzung vom Jahre 1863 den Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und auf welche Weise, und durch wen eine Hypothekenbank für Steiermark zu errichten sei, und darüber ehetunlichst, wenn möglich, schon in der nächsten Session, Vorschläge zu erstatten.

Es war zuerst die Aufgabe des Landes-Ausschusses, dem Auftrage des hohen Landtages gemäß die Frage zu erörtern, ob die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank nothwendig sei. Diese Frage glaubt der Landes-Ausschuß unbedingt bejahen zu müssen, nicht bloß aus den schon in den vorigen Sitzungen des hohen Hauses zur Sprache gebrachten schlagenden Gründen, sondern insbesondere auch in der gleichfalls schon erwähnten Erwägung, daß Volksbildung einerseits, und Capital andererseits zwei Grundbedingungen zur volkswirthschaftlichen Entwicklung des Landes sind, und daß, so lange in diesen beiden Bedingungen noch etwas zu wünschen übrig ist, wohl von den Vertretern des Landes nicht gesagt werden könne, daß sie in dieser Richtung ihrer Pflicht und Aufgabe vollkommen entsprochen haben.

Nun kann das Geldbedürfniß des Grundbesizers wohl nicht in Frage stehen. Ich will nicht erwähnen die vielfältigen zwangsweisen Versteigerungen, wie wir sie Jahr um Jahr nur in zu zahlreicher Menge aus den Amtsblättern unserer Zeitungen ersehen; ich will nicht erwähnen die vielen Mühsale, die vielen Drangsale Derjenigen, welche in ihrem Eifer, ihr Gut zu verbessern, in dem Bestreben, das, was sie von ihren Vätern überkommen haben, in besserem Zustande ihren Söhnen zu übergeben, gehemmt werden gerade dadurch, daß es ihnen unmöglich ist, das hiezu nöthige Geld zu erhalten. Ich erlaube mir nur noch zu erwähnen, daß auch die Grundentlastung in ihren Folgen das Geldbedürfniß für den Grundbesitz nur zu steigern in der Lage war, nicht etwa bloß deßhalb, weil in jenen Zweigen des Verkehrslebens, auf welche sich die Grundentlastung bezogen hat, es nothwendig geworden war, die Geldcirculation zur allein maßgebenden zu machen, sondern wohl auch deßhalb, weil es gerade dadurch dem kleineren Grundbesitzer möglich geworden war, mehr für das Gut zu thun, das in seinen Besitz gekommen war, und gerade auch hier dem Ströme der volkswirthschaftlichen Entwicklung nachzugeben. In dem Maße aber, als in dieser Richtung das Geldbedürfniß gestiegen war, in demselben Maße ist — leider zwar aus anderen Gründen, welche damit nicht im Zusammenhange stehen — das Geldangebot ein Minderes geworden. Ich erlaube mir auf den Actien-Schwandel hinzuweisen, wie er vor einigen Jahren viele Capitalien in Anspruch genommen hat; ich erlaube mir hinzuweisen, wie überhaupt der lockende Cours der Staatspapiere, endlich selbst das Börsenspiel mit denselben viele Capitalien fesselt und wie dieselben gerade dadurch dem Grundbesitze entzogen werden.

Es gibt allerdings auch Mittel zur Abhilfe. Als solche erschienen zunächst Institute einer früheren Zeit, welche gewiß ihre Aufgabe in hohem Grade erfüllt haben. Es waren dies die Sparkassen. Wenn man aber dem Zwecke und der Aufgabe der Sparkassen näher ins Auge blickt, so läßt sich nicht läugnen, daß die Unterstützung, welche der Grundbesitz dankbar aus den Händen dieser Institute erhalten hat, im Grunde in Widerspruch mit dem Zwecke und der Aufgabe der Sparkassen steht. Die Sparkasse hat die Aufgabe, zunächst demjenigen, welcher kleinere Beträge erspart, dieselben fruchtbringend zu machen, ihm aber zugleich Gelegenheit zu geben, in jedem Augenblicke davon wieder Gebrauch zu machen. Das Bedürfniß des Grundbesitzes nach Capital geht aber dahin, der Gefahr nicht ausgesetzt zu sein, das erlangte Capital wieder zurückzahlen zu müssen; es würde dies ja eben nur Anlaß zu neuen Verlegenheiten für denselben geben. Es ist deßhalb nothwendig, daß gerade bei den Sparkassen im Allgemeinen eine solche Verwendung der

Einlage=Capitalien eintrete, welche es ermöglicht, die Einlagen so schnell als nur immer thunlich den Einlegern zurückzuerstatten, während gerade die Verwendung derselben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Grundbesitzes im Widerspruche mit diesem nächsten Zwecke der Sparkassa steht.

Allerdings finden wir auch die Nationalbank mit einem Institute für den Hypothekencredit ausgestattet; ich brauche aber nur darauf hinzuweisen, daß nicht mindere Capitalien als solche von 5000 fl. gegen Verpfändung der Realität, nach dem Maßstabe des halben Werthes derselben, gegeben werden. Es können also nur Grundbesitzer, welche sich eines Gutsbesitzes von mindestens mehr als 10.000 fl. an Werth erfreuen, von diesem Institute Gebrauch machen.

Es existiren allerdings noch einzelne Actien=Gesellschaften, wie die „Bindobona“ u. a., welche aber den Bedürfnissen, den Verkehrsverhältnissen des Landes und insbesondere des kleinen Grundbesitzes viel zu ferne liegen, als daß es möglich wäre, daß dieselben an diese sich wenden. Ich habe nicht nöthig, auf die kostspielige Art der Beschaffung solcher Darlehen von solchen Gesellschaften hinzuweisen, welche Beschaffung nicht anders, als im Wege von Vermittlern geschehen kann.

Das Bestreben des Grundbesitzes, sich Capital zu beschaffen, hat nach den bisherigen Erfahrungen häufig gerade zur Erschütterung des Crediten, ja in gewissen Fällen selbst zum Ruine einzelner Grundbesitzer geführt. Ich erlaube mir auf den Mißbrauch hinzuweisen, welcher mit dem Wechselgeschäfte von Seite des Grundbesitzes, namentlich des kleinen Grundbesitzes, getrieben worden ist. In dem Bestreben, dem augenblicklichen Bedürfnisse zu genügen, sah er sich eben durch die lockenden Angebote von Unterhändlern veranlaßt, gegen Ausfertigung von Wechseln Capitalien aufzunehmen. Die Folge davon war, daß er in rasch steigende Kosten verfallen ist und daß er endlich, wie auch die Blätter unserer Amtszeitungen zeigen, aus solchen Anlässen gar häufig zu nichts anderem, als zu dem wirthschaftlichen Ruin seiner eigenen Persönlichkeit oder seines Grundbesitzes gekommen ist. Da nun einmal die Capitalien andere Bahnen aufgesucht haben, da sie in der That, auch wenn sie dem Grundbesitze sich zuwenden wollen, häufig die Mühen und Unannehmlichkeiten des Einzel=Verkehres scheuen, so ist es leider dahin gekommen, daß derjenige, welcher jetzt ein Darlehen verlangt, es gleichsam als eine Gnade erbitten muß, während er doch, als gleichberechtigt dem Besitzer des Capitalen gegenüber steht, um diesem gegen angemessene Zinsen den Anbot des entsprechenden Gebrauches desselben zu machen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte dürfte wol die Beantwortung der Frage keinem Zweifel mehr unterliegen, ob

nämlich die Errichtung irgend eines Institutes zur Vermittlung des Geldbedürfnisses, des Grundbesitzes eine Nothwendigkeit sei.

Die zweite Frage ist sonach die: durch wen ein solches Institut errichtet werden solle? Ich könnte vielleicht insbesondere mit Rücksicht auf den Antrag, den ich zum Schluß zu stellen die Ehre haben werde, einfach auf das hier ausgearbeitete Statut und auf den Bericht des Landes=Ausschusses verweisen. Ich erlaube mir aber bei der Wichtigkeit und, ich darf hinzufügen, bei der außerordentlichen Schwierigkeit des Gegenstandes die Aufmerksamkeit des hohen Hauses mir für einige wenige Bemerkungen noch zu erbitten.

Die zweite Frage ist, wie gesagt, die: durch wen soll ein solches Institut geschaffen werden? Sehen wir auf die Möglichkeit der Beantwortung dieser Frage, so liegt es nahe, vorauszusetzen, daß die Capitalisten sich zusammen thun sollen, um durch die Gesamtheit des Capitalen im Einzelnen dem Grundbesitzer entgegen zu kommen, und daß eben dadurch dem Grundbesitzer die Gelegenheit geboten werde, nicht einem einzelnen Capitalisten gegenüber, den er oft erst auffuchen muß, den er oft erst durch kostspielige Vermittler auffinden kann, die Gelegenheit zu Capitalsanlagen zu erlangen, sondern daß eben ein Institut bestehe, an welches sich der Grundbesitzer wende.

In der That bestehen solche Institute, und sie bestehen häufig in blühenden Verhältnissen. Allein es kann von der Bildung eines solchen Vereines von Seite des Landes wol nicht gesprochen werden. Es handelt sich hier zunächst um die Gründung von Actiengesellschaften, und es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß durch die Gründung von Actiengesellschaften, wenn sie auch den oben von mir bezeichneten Zweck im Auge haben, zunächst und vorwiegend das Interesse der Capitalisten im Auge behalten wird. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß bei Geldbeschaffungen durch Actiengesellschaften der Gewinn auf Seite der Capitalgeber ein doppelter sein müsse, und daß dieser die Last, welche von Seite des Grundbesitzers getragen wird, auch eine doppelte sein muß. Es wird sich nämlich bei jeder Actiengesellschaft, um Darlehen zu vermitteln und dem Grundbesitzer zu geben, nicht bloß um die Entlohnung des Capitalen handeln, welches als Zinsengebühr dem Grundbesitzer überantwortet wird, sondern es wird sich außerdem noch um einen weiteren Gewinn handeln, welcher den Actionären zu Theil werden soll. Beide Gewinnste auf der einen Seite müssen aber vom Grundbesitzer getragen werden. Wenn daher das Land im Interesse des Grundbesitzers diese Frage aufgreift, so kann es jedenfalls nicht zu dem Resultate kommen, daß dem Grundbesitzer und dem Geldbedürfnisse desselben durch eine Actiengesellschaft in der angegebenen Weise genügt werde.

Dasselbe gilt aber auch, wenn man sich die Vereinigung der Capitalien in irgend einer anderen Weise denkt. Sobald eben die Gesellschaft, der Verband als ein Verband

des Capitals, der Capitalbesitzer erscheint, so liegt es im ausgesprochenen Zwecke des Institutes, daß vorwiegend das Interesse des Capitals gefördert würde.

Deshalb konnte der Landes-Ausschuß darüber nicht im Zweifel sein, daß er dem hohen Landtage ein Institut solcher Art nicht befürworten könne.

Es mußte die Aufmerksamkeit desselben nur auf ein anderes bereits bestehendes Institut gelenkt werden, welches allerdings in gewissen Beziehungen als eine Vereinigung von Capitalien erscheint, als eine Vereinigung von Capitalisten der kleinsten Sorte, und welches gerade mit Rücksicht auf dasjenige, was es im Interesse des Grundbesizers bereits geleistet hat, vielleicht in der Lage wäre, auch der jetzt herantretenden Frage zu genügen. Ich habe nicht nöthig auszusprechen, das es sich hier um die Stellung der steiermärkischen Sparkasse handelt. Wie bereits erwähnt, kann der Zweck der Sparkasse nicht der sein, dem Grundbesitze unmittelbar Capitalien zu verschaffen; demungeachtet war die steiermärkische Sparkasse zu Graz in der Lage, diesem Bedürfnisse des Grundbesizes durch eine Reihe von Jahren, wenn auch nicht vollständig, doch jedenfalls in sehr anerkanntenswerther Weise zu genügen. Es kommt hiezu aber noch, daß die Sparkasse es ist, welche sich im Besitze eines sehr bedeutenden Reservefondes befindet; daß die Sparkasse es ist, welche durch gegebene Hypothekendarlehen ihre Thätigkeit bereits über das ganze Land, oder wenigstens über einen großen Theil des Landes ausgedehnt hat; es kommt dazu, daß die Sparkasse sich im Besitze einer eingeschuldeten Administration befindet, daß dieselbe sich eines guten wohlbegründeten Crediten erfreut, daß also bei ihr sowohl die materiellen als moralischen Mittel vorhanden sind, um dem Institute, wie es eben jetzt neugeschaffen werden soll, nicht bloß kräftigend unter die Arme zu greifen, sondern dasselbe geradezu als selbstständige Abtheilung für Hypothekarcredit zu übernehmen. Andererseits kann von irgend einem zwingenden, maßgebenden, entscheidenden Einfluß der Landes-Vertretung auf dieses Institut, und insbesondere auf den Plan, eine solche Abtheilung zu gründen, keine Rede sein, und eben deshalb konnte der Landes-Ausschuß sich damit begnügen, diese Frage angeregt zu haben, um hier zu dem Resultate zu kommen, daß ein Institut der bezeichneten Art für den Fall, als auch hinsichtlich der steiermärkischen Sparkasse von einem Uebereinkommen oder einer Uebernahme desselben keine Rede sein könnte, von Landeswegen errichtet werden müßte.

Was nun die Grundzüge dieses Institutes anbelangt, so erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken:

Der Landes-Ausschuß sah sich veranlaßt, über einen vorläufigen Entwurf von Statuten Sachverständige einzuberufen, denen insbesondere auch Mitglieder des hohen Hauses und darunter auch der Antragsteller beigesellt waren. Der Landes-Ausschuß ist in der Lage, seinen war-

men Dank für die beihelfende Thätigkeit dieser Herren hier auszusprechen, und zugleich hier anzuerkennen, daß viele von den damals besprochenen und zur Anregung gebrachten Ideen in den Entwurf aufgenommen worden sind, wie er jetzt der Berathung des hohen Hauses vorgelegt ist.

Was nun den Bericht anbelangt, welcher über das vorgelegte Statut erstattet worden ist, so hielt es der Landes-Ausschuß für seine Aufgabe, nicht etwa einseitig bloß denjenigen Standpunct zu vertreten, auf welchen er nach vielfachen und eindringlichen Berathungen bei Verfassung des Statutes endlich gekommen war, sondern geradezu freimüthig Seite und Gegenseite zu beleuchten und auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was, wenn auch nicht von dem Standpuncte, wie er im Statute selbst festgehalten war, sondern gerade vom entgegengesetzten im Interesse eines solchen Institutes und der Errichtung desselben aufgeführt werden konnte.

Ich habe daher heute nicht nöthig, diesen Bericht, welcher sich in den Händen des hohen Hauses befindet, demselben vorzutragen, sondern ich erlaube mir nur, in Kürze diejenigen Grundzüge anzuführen, welche dem Statute zu Grunde gelegt worden sind.

Vor Allem kam der Landes-Ausschuß zur Ueberzeugung, daß den Bedürfnissen, wie sie dargestellt waren, nicht anders, als durch die Errichtung eines Pfandbrief-Institutes genügt werden könne. Ich läugne nicht, daß bei dem ersten Aussprechen des Wortes „Pfandbrief“ dem schlichten Grundbesitzer vielleicht ein Schauer überkommt, weil er darin nichts anderes als ein Papier sieht, welches er, bares Geld verlangend, erhalten soll, weil er darin nichts anderes sieht, als am Ende den Anlaß sofort, ehe er noch einen Kreuzer bares Geld in Händen hat, zu Zahlungen zu kommen und dadurch in Verluste verwickelt zu werden, die er später vielleicht nicht mehr werde einbringen können. Demungeachtet kann man vom Standpuncte der Erfahrung und Wissenschaft nun einmal nicht zu einem anderen Resultate kommen, als daß in einem Institute der bezeichneten Art die Ausgabe von Pfandbriefen eine Nothwendigkeit sei; nur ein Pfandbrief-Institut kann dem angeregten Bedürfnisse vollkommen entsprechen.

Ich verkenne nicht, daß es am Vortheilhaftesten und Besten wäre, wenn jeder Geld suchende Grundbesitzer sein Darlehen inbarer Münze erhalten könnte; soll aber das Institut den Bedürfnissen genügen, so ist es nothwendig, daß nicht nach Maßgabe des vorhandenen Geldes der einzelne Grundbesitzer ein bares Darlehen erhalte, sondern daß jeder Grundbesitzer, welcher einmal Geld bedarf, die statutenmäßigen Bedingungen erfüllt, und auf Grund der Erfüllung derselben ein Darlehen verlangt, dasselbe auch erhalte. Nun läßt sich nicht läugnen, daß ein Institut, mag es eingerichtet sein wie immer, nie und nimmer, insbesondere aber bei den Schwierigkeiten der Capitals-Ver-

wendung in unseren Tagen, in die Lage kommen könnte, fort und fort mit barem Gelde so versehen zu sein, um all' den vielen und hoch gehenden Ansprüchen der Grundbesitzer zu genügen. Es erübrigt daher nichts, als daß sich das Institut zum Vermittler zwischen Kapitalisten und Geld Suchenden in der Art hergebe, daß der Kapitalist die Pfandbriefe abnehme, und hiedurch sein Kapital verzinslich mache, daß aber anderseits der Grundbesitzer diese Pfandbriefe statt baren Geldes erhalte. Die Folge davon wird sein, daß der Grundbesitzer in jedem Augenblicke in der Lage ist, zwar nicht bares Geld, aber doch Pfandbriefe zu erhalten, daß auf Grund der noch besonders zu besprechenden Bestimmungen diese Pfandbriefe verwerthet werden, und daß auf diese Weise der Grundbesitzer zu jeder Zeit in den Besitz des baren Geldes gelangt.

Von Wichtigkeit ist es, daß ein Pfandbrief-Institut in der Art eingerichtet sei, daß der Werth der Pfandbriefe in jedem Augenblicke dem Nennwerthe möglichst entspreche. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn drei Faktoren, auf welche es bei jeder Kapitalanlage ankommt, in möglichst entsprechender Weise vorhanden sind. Als solche erscheinen, 1. die Sicherheit, 2. der entsprechende Zinsfuß, und endlich 3. die freieste Verfügbarkeit des Kapitals.

Was die Sicherheit anbelangt, so ist in dem Statute, wie es dem hohen Hause hier beantragt wird, für dieselbe das Möglichste gethan. Es erscheint dafür gesorgt:

Erstens durch die Bestimmung, daß Darlehen nur bis zur Hälfte des Werthes der Realitäten, um deren Verpfändung es sich handelt, gegeben werden;

Zweites durch den Grundsatz, daß nie mehr Pfandbriefe ausgegeben werden dürfen, als eben durch effektive Hypothekar-Anlehen gedeckt sind;

Drittens durch die Beschaffung eines Reserve- oder Sicherheitsfondes;

Viertens dadurch, daß die Gesamthaftung aller Hypothekar-Gläubiger in der Art ausgesprochen ist, daß jeder Pfandbrief-Besitzer das Recht hat, für den Fall, als die Anstalt ihm gegenüber ihren Verpflichtungen nicht nachkäme, sich an den einzelnen Darlehensnehmer zu halten und bei demselben, allerdings innerhalb derjenigen Verpflichtungen, welche dieser Darleiher, der Anstalt gegenüber hat, — sein Recht geltend zu machen.

Es ist für diese Sicherheit ferner dadurch gesorgt, daß nach dem Muster einer bereits bestehenden Anstalt ein Garantie-Perzent eingeführt ist, das heißt die Verpflichtung, daß jeder Darlehensnehmer ein Perzent des Kapitals erlegt, welches ihm allerdings als sein Eigenthum verbleibt, ja sogar einfach verzinst wird, daß aber doch dieses Prozent die Bestimmung hat, in Fällen außerordentlicher Verluste der Anstalt jedenfalls zur Befriedigung der Ansprüche der Pfandbriefbesitzer zu dienen.

Es ist endlich für die Sicherheit dieser Pfandbriefe gesorgt durch die ausgesprochene Garantie des Landes, welche dann einzutreten hätte, wenn trotz aller vorausgegangener Sicherstellungsmittel einem Pfandbriefbesitzer doch irgend ein Verlust drohen würde.

Es ist durch diese, ich darf sagen, Häufung von Sicherstellungsmitteln jedenfalls dafür Sorge getragen, daß die Pfandbriefe eines solchen Institutes die größtmögliche Sicherheit des Kapitals bieten, und daß daher jedem, welcher eine solide Kapitals-Anlage, unbeirrt von allen anderen Verhältnissen der Politik oder des Verkehrs wünscht, in den Pfandbriefen das entsprechende Mittel dafür findet.

Aber eben so glaubte der Landes-Ausschuß den Antrag auf eine angemessene Verzinsung dieser Pfandbriefe stellen zu müssen. Die Pfandbriefe anderer Länder, wie Preussisch-Schlesiens und anderer preussischen Provinzen, wie auch von Galizien u. s. f., haben in der Regel eine mindere Verzinsung, als 5%; mit Rücksicht aber auf die einmal trotz aller Wuchergesetze hinaufgeschraubte Höhe des Zinsfußes, glaubte der Landes-Ausschuß nicht zu fehlen, den Antrag zu stellen, daß eine Verzinsung der Pfandbriefe mit den landesüblichen 5% ausgesprochen werde. Es versteht sich von selbst, daß der 5%igen Verzinsung der Pfandbriefe auch die 5%ige Verzinsung der aufgenommenen Darlehen entsprechen müsse und daß außerdem noch, um die Kosten dieses Institutes zu decken, ein Administrations-Kostenbeitrag von jedem Schuldner zu zahlen wäre, welcher auf $\frac{1}{2}\%$ des jeweiligen Kapitals oder Kapitalsrestes festgesetzt ist.

Um dem entgegen dem Grundbesitzer diejenige Sicherheit zu verschaffen, welcher er hinsichtlich der aufgenommenen Capitalien bedarf, ist in dem Statute der Grundsatz der Unkündbarkeit der Capitalien ausgesprochen, so lange überhaupt den statutenmäßigen Bedingungen von Seite des Schuldners entsprochen wird. Nur durch diesen Grundsatz der Unkündbarkeit werden die großen Opfer aufgewogen, welche dem Darlehen aufnehmenden Grundbesitzer bei der Uebernahme der Pfandbriefe zugemuthet werden.

Um aber diesem Grundsatz der Unkündbarkeit im ganzen Organismus des Institutes Rechnung zu tragen, war es nothwendig, der Unkündbarkeit der Darlehen entgegenzustellen die Unkündbarkeit der Pfandbriefe. Dabei ist es natürlich, daß für die Tilgung dieser Pfandbriefe in entsprechender Weise Sorge getragen werden mußte, und das geschieht durch die Feststellung der Verlosung derselben mindestens binnen eines Zeitraumes von 40 Jahren von dem Jahre der Ausgabe der Pfandbriefe an gerechnet. Um in dieser Beziehung das entsprechende Verhältniß zwischen den Pfandbriefen und Darlehen herzustellen, mußte eine Zwangs-Amortisation eingeführt werden, in der Art, daß Annuitäten bestimmt wurden, welche mit Zubegeiff der

Zinsen 6% des jeweiligen Darlehen-Capitals ausmachen. Diese 6%igen Annuitäten stellen daher jährlich gleiche Pauschalzahlungen vor, welche bestehen aus den 5%igen Zinsen des jeweiligen Capitals oder Capitalsrestes und der Capitals-Abschlagszahlung. Durch eine derartige Amortisirung könnte jedes Darlehen in einem Zeitraume von 37 Jahren zur vollständigen Tilgung kommen, und es wird der Grundbesitzer dagegen geschützt, daß nie die Kündigung des Capitales von Seite des Institutes ihm gegenüber eintritt.

Trotz der früher bezeichneten außerordentlichen Sicherheit der Pfandbriefe, und trotz des Zinsfußes würde doch noch immer die Gefahr bestehen, daß der Cours der Pfandbriefe so lange nicht den Pari-Cours erreichen würde, als der Umlauf der Pfandbriefe auf den österreichischen Markt beschränkt bliebe. Nun befindet sich aber der österreichische Geldmarkt in einer eigenthümlichen Lage. Durch die unglücklichen Valuta-Verhältnisse, durch das Silber-Agio, woran unsere Finanzzustände noch immer krankt, ist es nicht leicht, daß Capitalien des Auslandes zur freien Disposition des Inlandes gebracht werden; da aber im Inlande selbst überflüssiges oder dispositionsfähiges Capital in der That nicht genug vorhanden ist, dagegen die Capitalien des Auslandes nur dann den Weg ins Inland finden werden, wenn sie vor den Schwankungen des Silber-Agio's sicher sind, so glaubte der Landes-Ausschuß in das Statut die Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen sowohl, als auch der Pfandbriefe in klingender Münze zu geschehen habe. Ich habe nicht nöthig, auf die in dem Berichte des Landes-Ausschusses gewiß ganz offen hingestellten Gegengründe gegen diese Einführung der klingenden Münze einzugehen. Heute erlaube ich mir aber nur darauf hinzuweisen, daß, wenn dem inländischen Grundbesitz wirklich und dauernd geholfen werden, wenn den Anforderungen, welche an das Institut gestellt werden, voll kommen entsprochen werden soll, nach der Ueberzeugung nicht bloß des Berichterstatters, sondern des Landes-Ausschusses nur dann genügt werden könne, wenn die Verzinsung in klingender Münze, kurz der Silbercours der Pfandbriefe eingeführt wird. Nur dann wird es möglich sein, daß sich Capitalien des Auslandes, angelockt durch die außerordentliche Sicherheit der Pfandbriefe, angelockt durch den im Verhältnisse zum Zinsfuß ähnlicher Papiere auf ausländischen Märkten viel höheren Zinsfuß der inländischen Pfandbriefe, auf den Ankauf dieser Papiere werfen; nur dadurch wird es möglich sein, daß die Pfandbriefe nicht nur dem Pari-Cours nahekommen, sondern denselben selbst übersteigen werden.

Wenn dem die Schwierigkeit der Durchführung solcher Bestimmungen bei der Finanzlage Oesterreichs entgegengehalten wird, so erlaube ich mir auf zwei Bestimmungen

hinzuweisen, welche jetzt bereits in Gesetzeskraft bestehen. Als eine solche erscheint erstens die kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, in welcher ausgesprochen ist, daß die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen in klingender Münze allerdings mit der Wirkung verabredet werden kann, daß auch fernerhin immer dieser Verzinsung und Rückzahlung in klingender Münze mit Ausschluß von Banknoten und Papier geschehen müsse. Ich erlaube mir ferner auf den Beschluß des hohen Reichsrathes hinzuweisen, und das darauf gegründete Gesetz hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Nationalbank, worin ausgesprochen ist, daß vom Jahre 1867 an der Silbercours der Banknoten, d. h. die Einlösbarkeit derselben durch Silber, wieder in volle Wirksamkeit treten solle.

Wenn ich nun aber auch von der letzten Bestimmung absehe, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß die Gefahren, denen sich der Grundbesitz durch die Verzinsung seines Capitals in klingender Münze aussetzt, jedenfalls viel geringer sind, als diejenigen, denen er bei der Uebernahme von Pfandbriefen in Papiergeld ausgesetzt ist. Der Werth der Pfandbriefe in Papiergeld wird gleich im Voraus viel niedriger sein, als der Werth der Pfandbriefe in Silber, und die Differenz wird nicht etwa bloß die zwischen dem Silber-Agio und der Valuta, sondern eine viel größere sei, weil das Capital des Auslandes nur dann auf den Cours der Pfandbriefe günstig wirken wird, wenn dieselben in Silber gegeben sind. Jetzt scheut sich der Capitalist des Auslandes, Papiere zu nehmen, über deren Verzinsung er nicht im Klaren ist, deren Verzinsung eben nur von dem jeweiligen Cours des Silbers abhängt; ganz anders wäre es bei der Verzinsung der Silberpfandbriefe. Dazu kommt noch, daß wenn auch das Silber-Agio längere Zeit im Steigen ist, der Verlust, welcher dadurch den Darlehensnehmer trifft, doch ein verhältnißmäßig nicht sehr großer ist; denn er beschränkt sich nur auf jene wenigen Zinsraten, und Annuitäten, für welche die Last dieses hohen Silber-Agio's zu tragen ist. Während der Darlehensnehmer, welcher Papier-Pfandbriefe erhält, gleich einen bedeutenden Verlust ertragen muß, erhält der Besitzer von Silberpfandbriefen bei hohem Agio sogleich einen bedeutenden Vortheil, und während der Verlust, welcher durch irgend einen Zeitraum den Verzinsler des Silber-Pfandbriefes durch das höhere Silber-Agiotrifft, wieder durch den günstigeren Cours in späteren oder früheren Zeiten eingebracht werden kann, ist von einem Einbringen des gleich bei der Zuzahlung des Capitales eingetretenen Verlustes bei Papier-Pfandbriefen keine Rede.

Der Landes-Ausschuß glaubte daher, mit Rücksicht auf die Möglichkeit, Capitalien des Auslandes in solcher Weise in das Inland zu bringen und da fruchtbringend zu machen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und sich dem Bedürfnisse des Auslandes auch durch die Bestimmung bestimmten Beträge, auf welche Pfandbriefe lauten sollen,

zu akkomodiren. Daher kommt es, daß in dem Statute die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Pfandbriefe nicht bloß auf die gewöhnlichen Beträge von 50, 100 und 1000 fl., sondern auch auf die Beträge von 300, 600, 3000 und 6000 fl. lauten sollen, was mit Rücksicht auf den 45 = Guldenfuß der österreichischen Währung den Bedürfnissen des Auslandes mit Rücksicht auf den dortigen Münzfuß entspricht.

Der Landes-Ausschuß glaubte ferner, in dem Statute der zu errichtenden Anstalt besondere Privilegien vindiciren zu sollen, wie sie im §. 34 des Statutes ausgesprochen sind, da auch die Nationalbank und nach ihr die ungarische Boden-Creditanstalt ähnliche Privilegien bereits erhalten haben, und daher von der Voraussetzung ausgegangen werden konnte, daß diese Privilegien nur aus dem guten Grunde der Förderung des volkswirtschaftlichen Lebens durch die Gewährung solcher besonderer Begünstigungen gegeben wurden. Es versteht sich von selbst, daß die pupillarmäßige Capitals-Anlage, die Börsenfähigkeit der Papiere u. s. w. auch Gegenstand des Statutes sind.

Ich habe zuletzt nur noch die Vorschläge zu erwähnen, welche sich auf die Administration der Anstalt beziehen. Der Landes-Ausschuß hielt es für zweckmäßig, daß nicht das verwaltende Organ der Landes-Vertretung selbst, d. i. der Landes-Ausschuß, auch unmittelbar Verwalter eines solchen Landes-Institutes sein sollte, sondern, daß es dem Bedürfnisse und der entsprechenden Controle angemessener wäre, wenn durch andere Männer des Vertrauens, gewählt durch den hohen Landtag, die Administration außerhalb des Landes-Ausschusses gepflogen wird. In dieser Beziehung wurde daher der Antrag gestellt, daß von dem hohen Landtage selbst diejenigen Verwaltungsräthe, Directoren und wie man sie nennen mag, gewählt werden, welche zunächst unmittelbar mit einem General-Director und einem gewählten Präsidenten des Verwaltungsrathes an der Spitze die Angelegenheiten der Anstalt zu leiten haben, daß aber diesen gegenüber dem Landes-Ausschusse eine controlirende Thätigkeit zugewiesen, und daß in Verbindung mit der Controle des hohen Landtages, mit der so weit als möglich auszudehnenden Oeffentlichkeit, als der besten Controle, die Administration des Institutes auf so einfachen Grundlagen durchgeführt werde, welche dem Bedürfnisse der Anstalt sowohl, als auch dem Zwecke des Institutes entsprechen.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, den vorgelegten Entwurf der Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen, und zweitens den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er nach eingeholter Allerh. Sanction des beschlossenen Statutes die nöthigen Vorarbeiten zur schleunigsten Errichtung der Landesboden-Creditanstalt treffe und in nächster Session hierüber berichte.

Was den ersten Theil des Antrages anbelangt, so geht aus demselben schon hervor, daß der Landes-Ausschuß dem hohen Hause nicht den Antrag stellt, das Statut, wie es ihm vorliegt, anzunehmen, sondern daß sein Antrag nur auf Berathung und Beschlußfassung hierüber geht. Ich erlaube mir an diesen ersten Theil anknüpfend den Antrag zu stellen, es möge dem hohen Hause gefallen, einen Ausschuß von 7 Mitgliedern zu wählen, und demselben die Vorlage des Landes-Ausschusses zuzuweisen.

Was den zweiten Theil des Antrages anbelangt, so geht es aus der Einrichtung insbesondere der Administration der Anstalt hervor, daß selbst, wenn der hohe Landtag das Statut zum Beschlusse erhebt, wie es aus der Berathung des zu wählenden Ausschusses hervorgehen wird, und wenn auch dieses Statut sofort die allerh. Sanction erhalten wird, es doch nicht möglich ist, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, sogleich mit der Einführung dieses Institutes vorzugehen, sondern daß von Seite des Landes-Ausschusses erst diejenigen Vorarbeiten zu pflegen sein werden, welche nothwendig erscheinen, um nach dem Zusammentritte des Landtages in der nächsten Session mit der Einführung des Institutes vorzugehen. Da durch das hohe Haus die Administrations-Mitglieder gewählt werden sollen, da es sich ferner um die Beschaffung des nöthigen Gründungs-Fondes handeln wird, von dem ich früher nichts erwähnt habe, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß der Landes-Ausschuß nicht sofort mit der Durchführung dieses Statutes, selbst unter den vorausgeschickten Bedingungen, beauftragt werden kann.

Schon in alter Zeit bestand ein Verein von Landes-Genossen zur Sicherung von Privatrechten; es war der alte Landschadenbund. Wenn es dem hohen Hause gelingt, ein Institut der von mir geschilderten Art ins Leben zu führen, ein Institut, gestützt auf die gleichmäßige Pflicht-Erfüllung der Theilnehmer, gehoben durch die Garantie des ganzen Landes und getragen von dem Vertrauen der Capitalisten; wenn es dem hohen Hause gelingt, ein solches Institut ins Leben zu führen, und dadurch dem Grundbesitz billige Capitalien zuzuführen und damit die Grundbedingungen weiterer volkswirtschaftlicher Entwicklung zu erfüllen, dann werden auch Sie einen neuen Landschadenbund begründet haben, und dieser wird nicht nur in einem silbernen Kleinod der Landschaft, sondern in der dankbaren Erinnerung der Enkel des Landes fortleben. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ist bereits vom Herrn Berichterstatter der Antrag gestellt worden. Wünscht Jemand über die formelle Behandlung zu sprechen oder einen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand einen anderen Antrag zu stellen wünscht, so bringe ich den vom Berichterstatter gestellten Antrag zur Abstimmung:

„Es möge zur Behandlung dieses Gegenstandes ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern, gewählt werden.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen und hiemit der Gegenstand erledigt.

Ich bitte nun zur Wahl zu schreiten. (Die Wahl wird vorgenommen. Nach Abgabe der Stimmzettel.) Wenn alle Stimmzettel abgegeben sind, so werde ich zur Zählung schreiten. (Nach Zählung der Stimmzettel.) Es sind 52 Stimmzettel abgegeben und nach der Zählung der Herren Schriftführer gerade 52 Mitglieder anwesend.

Das Scrutinium kann am Schlusse der Sitzung hier im Saale vorgenommen werden, und ich bitte folgende Herren, dasselbe zu übernehmen: Dr. Peintinger, Plankensteiner, v. Rainer und Schlegel.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf ein neues Pensions-Normale. Dieser Bericht ist bereits seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Abgeordneten, die Bestimmungen sind sehr einfacher Natur und ich dünkte, es dürfte vielleicht dem hohen Hause möglich sein, gleich heute in die Vollberathung einzugehen, da es sich wirklich nur um einige prinzipielle Punkte handelt, über die sich Jedermann schon eine Ansicht gebildet haben dürfte. Sollte diese Ansicht nicht getheilt werden, so bitte ich einen Antrag über die formelle Behandlung zu stellen. (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche wünschen, daß sogleich in die Vollberathung eingegangen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter zu befragen.

Berichterstatter **Reicher** (von der Tribüne; liest den beiliegenden Bericht v. T. Z. 28.)

Landeshauptmann: Wünschen der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Berichterstatter **Reicher**: Bezüglich der landschaftlichen Kanoniere muß ich aufklären, daß dieselben nur Löhnungen mit jährlich 50 fl. beziehen, und daher die Pension, wenn sie nach den gegenwärtigen Vorschriften bemessen würde, viel kleiner ausfällt, als nach den bisherigen Provisions-Vorschriften. Weiters habe ich noch zu bemerken, daß zwischen den landschaftlichen Kanonieren im engeren Sinne und der landschaftlichen Feuerwache ein Unterschied besteht, daß also hier in den gegenwärtigen Pensions-Vorschriften nur die Kanoniere gemeint sind, und daß die landschaftlichen Feuerwächter Löhnungen von 240 fl. beziehen und daher ohne Nachtheil oder vielmehr mit Vortheil nach dem gegenwärtigen landschaftlichen Pensions-Normale behandelt werden können.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort?

Abg. **Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur die Frage zu stellen, aus welchen Motiven von den bisherigen Grundsätzen bei der Pensionierung nach 40 Dienstjahren abgegangen wurde? Nach dem bestehenden Pensions-Normale konnte allerdings Jemand nach 40 Jahren pensionirt werden, oder mußte pensionirt werden, wenn erwiesene Dienstuntauglichkeit die Fortsetzung des Dienstes zur Unmöglichkeit macht. Das mußte immer auf Grundlage eines sogenannten Superarbitriums stattfinden. Ich finde nun, daß von dieser Bestimmung abgewichen wurde, indem Punkt 3 des Berichtes sagt: „Die zur Erlangung des vollen Gehaltes erforderliche Dienstzeit wird für die landschaftlichen Beamten und Diener ohne Unterschied auf 40 Jahre festgesetzt.“ Nach dem bisherigen Normale hatte der Beamte auch nach 40 Jahren nur in so ferne Anspruch auf Pensionierung, als Dienstes-Untauglichkeit im Verlaufe der Zeit durch Kränklichkeit oder zu große Anstrengung eingetreten war; war der Beamte aber noch dienstfähig, so hatte er keinen Anspruch auf die Pensionierung.

Berichterstatter **Reicher**: Der Landes-Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß nach 40 Jahren Dienstzeit in der Regel die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen erschöpft sind, und weil man überhaupt die Beamten günstiger behandeln wollte, hat man keine andere Bedingung aufgenommen.

Abg. **Graf Rhünburg**: Ich glaube, es waren somit Billigkeitsgründe, daß man die Bestimmung in dieser Art aufnahm; denn wer 40 Jahre seines Lebens dem Dienste des Landes gewidmet hat, hat für die wenigen Jahre, die ihm vielleicht noch gegönnt sind, — denn die 24 Jahre bis nach zurückgelegtem Studium, und die 40 Jahre Dienstzeit machen zusammen 64 Jahre aus — ohnehin wenig Lebensfreuden mehr zu gewärtigen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen, und wir gehen zur Specialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Titel und §. 1 zu lesen.

Berichterstatter **Reicher**: (liest den Titel und §. 1 der unter v. T. Z. 29 beiliegenden Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Titel (liest denselben nochmals) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wünscht Jemand über §. 1 zu sprechen?

Abg. **Dr. Glubek** (v. B. Ordnung): Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob die Allerhöchste Entschließung, nach welcher die Professoren der Universität nach 30 Jahren Dienstzeit pensionsfähig sind, und zwar mit dem ganzen Gehalte, dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, und ob diese

Verordnung auch für die höheren technischen Lehranstalten publizirt worden ist? Hier heißt es nämlich ganz allgemein: „Wer 40 Jahre gedient hat.“ Meine Anfrage geht also dahin, ob sich das auch auf die Professoren der höheren technischen Lehranstalten, namentlich des Voameuns, bezieht?

Berichterstatter Reicher: In einem späteren Paragraphen, nämlich in §. 15, ist dieser Gegenstand behandelt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich §. 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 1 (liest denselben nochmals) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 2 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich §. 2 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 3 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich §. 3 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 4 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 4 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 5 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 6 der Pensions-Vorschrift.) Diese Bestimmungen entsprechen auch den bisherigen Pensions-Vorschriften.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 7 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 7 zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 8 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 9 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 9 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 10 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 11 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht über diesen Paragraphen Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 12 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu §. 12 das Wort wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 13 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Josef von Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich würde beantragen, in diesem Paragraphen den Satz: „dessen Activitätsbezüge nicht 1000 fl. betragen“, auszulassen, weil hier zum Bezüge des Conducts-Quartales ohnehin als Be-

dingung gesetzt ist, daß der Beamte ohne ein Vermögen zu hinterlassen, stirbt. Es kommt also hier jedenfalls eine Witwe, es kommen Kinder zur Sprache, welche sich mit der zugewiesenen Pension begnügen müssen. Die Pension ist nicht so groß, daß nicht eine Störung im Haushalte eintreten sollte, wenn die hinterlassene Witwe auch noch die Leichen-, Krankheitskosten u. s. w. von der Pension zu zahlen bemüht ist. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Activitätsbezüge des Beamten 1000 fl. übersteigen, denn selbst in diesem Falle ist der Grundsatz angenommen, daß die Witwe nur eine Pension höchstens bis zum Betrage von 500 fl. zu beziehen hat. Die Pension ist in diesem Falle gerade so groß, daß damit bei einem guten Haushalte vielleicht die laufenden Ausgaben bestritten werden können; daneben noch Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, wird ihr schwer möglich sein, und sie kommt vielleicht im Anfange ihres Witwenstandes in ihrem Haushalte in Unordnung. Deswegen, glaube ich, ist es zweckmäßig, jeder Witwe, deren Mann, ohne ein Vermögen zu hinterlassen, stirbt, das Conducts-Quartal zu bewilligen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Reicher: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es bei dem Tode eines Beamten noch nicht bekannt ist, ob die Leichen- und Krankheitskosten aus dem Nachlasse bestritten werden können, und daß aus diesem Grunde es nothwendig scheint, daß durch den Gehalt eine Grenze gezogen werde, bis zu welcher das Conducts-Quartal bewilligt werden soll. Es kann ja auch sein, daß ein Beamter, der 1000 fl. Gehalt hat, außerdem ein Vermögen besitzt.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld geht einfach dahin, die Worte: „dessen Activitätsbezüge nicht 1000 fl. betragen“, anzulassen. Ich würde daher zuerst §. 13 ohne jene Worte zur Abstimmung bringen, und dann dieselben als Zusatz.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld wird also §. 13 lauten: „Wenn ein Beamter oder ein Diener während der activen Dienstleistung stirbt, ohne ein Vermögen zu hinterlassen, so gebührt den Angehörigen desselben, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verstorbenen, ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (Conducts-Quartal) mit dem vierten Theil der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Activitäts-Genüsse.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Wir fahren fort.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 14 der Pensions-Vorschrift).

Landeshauptmann: Wird über diesen Paragraphen das Wort verlangt? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 14 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: (Liest §. 15 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen?

Rector magnificus **Dr. Weiß:** Ich glaube, Herr Professor Hlubek wollte früher die Auskunft haben, ob bekannt ist, daß die Vorschrift, welche für die Universitäts-Professoren erschien, und nach welcher sie schon nach 30 Jahren mit dem vollen Gehalte pensionirt werden können, auch für die landschaftlichen Lehranstalten Gültigkeit habe?

Landeshauptmann: Natürlich; darum wurde ja auch diese Ausnahme im §. 15 gemacht.

Rector magnificus **Dr. Weiß:** Ich beziehe also nach dieser Erklärung, für die ich danke, den Ausdruck „gleichartige Lehranstalten“, der hier im §. 15 vorkommt, auf die landesfürstlichen Realschulen und technischen Lehranstalten. Für die Professoren an diesen Anstalten besteht also diese Begünstigung, welche in jüngerer Zeit auf die Directoren von Kunstacademien, auf die Universitäts-Professoren und schließlich auch auf die Professoren der chirurgischen Lehranstalten ausgedehnt wurde. Sie ist wohl begründet und ich werde mich nicht darüber näher aussprechen; die lange Hingebung, das Talent, welches vorausgesetzt wird, der große Kapitalsaufwand mußten endlich dazu führen.

Aber diese Gleichstellung kann gerade für die Professoren der landschaftlichen Lehranstalten wieder ihre Schattenseiten herbeiführen, und auf die will ich heute aufmerksam machen. In allen anderen Fällen und Fragen werden nämlich die landesfürstlichen Directoren und Professoren nach den alten Normalien beurtheilt; da gibt es aber keine Bemessung auch mit Rücksicht auf Naturalbezüge und Naturalgenüsse. Diese Begünstigung ist aber den landschaftlichen Beamten eingeräumt, und es versteht sich nicht von selbst, ob auch bei der Pensionirung von landschaftlichen Professoren und namentlich Directoren das zu Grunde gelegt werden wird.

Der zweite Umstand ist der, daß zwischenzeitliche Pensionirungen vorkommen können, und da entscheiden sich bekanntlich die alten Normalien dahin, daß nach einer Dienstzeit von 10 bis 25 Jahren ein Drittel des Gehaltes, von 25 bis 40 Jahren, hier also angenommenemassen bis 30 Jahren, die Hälfte als Pension bezogen wird. Vergleichen wir nun einen landschaftlichen Professor mit einem landschaftlichen Beamten, dessen Pension nach einer 10jährigen Dienstzeit immer um 2% steigt, so ist der Professor viel schlechter daran. Es ist nämlich im Allgemeinen für die landschaftlichen Beamten im §. 3 ausgesprochen, daß sie

nach zehn Dienstjahren 40% des Gehaltes mit Einrechnung der Naturalgenüsse als Pension beziehen, welche für jedes weitere Jahr um 2% sich steigert. Ein Drittel des Gehaltes ist nun aber nur 33 $\frac{1}{3}$ %; also schon nach den ersten zehn Dienstjahren ist ein gewaltiger Unterschied vorhanden, der mit jedem weiteren Jahre zur immer größeren Klust wird. Sind 25 Jahre Dienstzeit erreicht, so würde nämlich nach den alten hier im §. 15 bezogenen Pensions-Vorschriften ein landschaftlicher Professor immer nur noch ein Drittel des Gehaltes, das sind 33 $\frac{1}{3}$ %, beziehen, während er, wenn auch ihm die Begünstigung dieses landschaftl. Gesetzes zu statten kommt, 70% zu beziehen haben würde. Das ist ein großer Unterschied.

An diese Auseinandersetzung knüpfe ich nun den Antrag, es solle zu §. 15 ein Beisatz folgenden Inhaltes gemacht werden: „In denjenigen Fällen aber, in welchen den Directoren, Professoren und Lehrern an den landschaftlichen Lehranstalten die Bestimmungen dieses Gesetzes günstiger sind, treten die Letzteren in Anwendung.“

Landeshauptmann: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu geben. Wer verlangt noch das Wort? (Abg. Dr. Glubek meldet sich zum Worte.) Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek: Ich erlaube mir bloß den Antrag zu stellen, daß es heißen solle: „Die u. s. w. sind hinsichtlich der Dienstjahre bei der Pensionirung nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche für die an gleichartigen Lehranstalten des Staates Angestellten jeweilig bestehen;“ hier kann nun §. 3 citirt werden. Hiemit, glaube ich, wären alle Bedenken, die erhoben wurden, beseitigt und es wäre bestimmt, daß in jeder anderen Hinsicht dieses uns vorliegende Normale auch bei den Professoren und Lehrern in Anwendung kommt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. Pairhuber: (R. B. Radkersburg.) Ich glaube, es sollte früher über die gestellten Anträge die Unterstützungs-Frage gestellt werden.

Landeshauptmann: Ganz richtig. Ich bringe somit den Antrag Sr. Magnificenz zur Unterstützung. Er geht dahin, am Schluß des §. 15 beizufügen: „In denjenigen Fällen aber, in welchen den Directoren, Professoren und Lehrern an den landschaftlichen Lehranstalten die Bestimmungen dieses Gesetzes günstiger sind, treten die Letzteren in Anwendung.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Professors Glubek lautet: Es soll im §. 15 heißen: „Die Directoren, Professoren und Lehrer an den landschaftlichen Lehranstalten mit Einschluß der Katecheten, sind hinsichtlich der Dienstjahre bei der

Pensionirung nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche für die an gleichartigen Lehranstalten des Staates Angestellten jeweilig bestehen.“

Rector magnificus Dr. Weiß: Darf ich eine kleine Erinnerung machen, welche mit meinem Antrage zusammenhängt?

Landeshauptmann: Ich werde nur die Unterstützungsfrage stellen. Wird der Antrag des Herrn Abg. Dr. Glubek unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Rector magnificus Dr. Weiß: Darf ich mir eine Bemerkung erlauben? Es ist wichtig, daß ich auf etwas hinweise. Es entfällt bei diesem Antrage des Herrn Professor Glubek für die Professoren die Begünstigung (wird unterbrochen vom:)

Landeshauptmann: Ich muß um Entschuldigung bitten, aber diese Bemerkung geht über das Formelle hinaus und ich kann sie nicht zulassen, da die Debatte bereits geschlossen ist.

Abg. Dr. A. v. Waser: Ich glaube nicht, daß die Debatte über den Antrag Glubek's bereits geschlossen ist.

Rector magnificus Dr. Weiß: Ich habe eine nothwendige Aufklärung zu geben, Excellenz.

Abg. Dr. A. v. Waser: Ueber den Antrag Glubek's ist, glaube ich, noch gar nicht gesprochen worden.

Landeshauptmann: Ich habe früher wiederholt gefragt, ob noch Jemand zu sprechen wünscht?

Abg. Dr. A. v. Waser: Ueber den Antrag des Herrn Dr. Weiß, aber nicht über den des Herrn Dr. Glubek geschah es.

Landeshauptmann: Ich bitte also E. Magnificenz das Wort zu ergreifen.

Rector magnificus Dr. Weiß: Ich erlaube mir mir die Bemerkung, daß mit dem Antrage des Herrn Professor Glubek namentlich bei jenen Professoren und Directoren an landschaftlichen Lehranstalten, welche Naturalquartiere und sonstige Genüsse haben, die Rücksicht darauf wegfällt; diese ist nämlich in dem Beisatz „hinsichtlich der Dienstzeit“ nicht enthalten, dieser deutet nur auf die 2% der Steigerung der Pension, nicht aber auch auf die Grundlage der Bemessung hin.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. S. Mulley (Cilli): Da sich über die Stylisirung des §. 15 mehrfache und gewichtige Zweifel erhoben haben, ich aber von dem Grundsätze ausgehen zu dürfen glaube, daß dieser Paragraph den Directoren, Professoren und Lehrern an den landschaftlichen Lehranstalten mit Einschluß der Katecheten, eine Begünstigung einräumen will, was meines Dafürhaltens auch ganz im Rechte und in der Billigkeit begründet ist, so glaube ich, daß dieser Paragraph zur richtigen Stylisirung vorläufig

an den Landes-Ausschuß zurück zu gelangen hätte. Ich beantrage daher die Vertagung der definitiven Abstimmung über denselben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich den Antrag, den der Abg. Dr. Mulley gestellt hat, unterstütze.

Rector magnificus Dr. Weiß: Auch ich erkläre, daß ich damit einverstanden bin, meinen Antrag vorläufig an den Landes-Ausschuß zu weisen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über die formelle Behandlung das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Reicher: Wenn es vom hohen Hause beliebt wird, daß der Paragraph anders stylisirt werden soll, kann ich natürlich gegen diesen Antrag nichts erwidern.

Abg. Dr. N. v. Waser: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß es sich hier wol nicht um eine bloße Stylisirung handelt, sondern ich glaube, daß der Sinn des Antrages des Herrn Dr. Mulley dahin gerichtet ist, daß der Landes-Ausschuß die von den beiden Herren gestellten Anträge in Erwägung ziehe, und in der nächsten Sitzung neuerlichen Bericht erstatte. Es handelt sich nämlich hier nicht um eine Stylisirung, sondern um eine meritorische Begünstigung, resp. um eine andere Behandlung der Professoren und Lehrer. Ich glaube also, daß der Herr Abg. Dr. Mulley nur in dem Sinne seinen Antrag gestellt hat, und wenn er es nicht gethan haben sollte, würde ich ihn aufnehmen und in diesem Sinne einen Antrag stellen. Eine bloße Stylisirung könnten wir auch hier im Augenblicke vornehmen.

Abg. Dr. H. Mulley: Die Bemerkung des Herrn Vorredners ist ganz richtig; ich habe den Antrag in diesem Sinne gestellt, und habe deshalb auf den Grundsatze hingewiesen, daß in diesem Paragraphen eine Begünstigung der Lehrer gelegen sein soll; daß diese Begünstigung insbesondere in diesem Paragraphen zu einem Ausdrucke gelange, darüber ist wohl kein Zweifel. Es wird also Aufgabe des Landes-Ausschusses sein, die beiden gestellten Anträge in Erwägung zu ziehen und in Gemäßheit derselben §. 15 neuerdings zu stylisiren.

Landeshauptmann: Ich glaube, es hat dies seine Schwierigkeit; der Landes-Ausschuß müßte doch früher wissen, welcher von den Anträgen angenommen ist, denn sonst müßte er viele Stylisirungen vornehmen.

Abg. Dr. Glubek: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Dr. Weiß an.

Abg. Dr. N. v. Waser: Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, daß irgend ein Antrag, der in die Debatte gezogen wurde, auch zum Beschlusse von Seite des hohen Hauses erhoben worden sei, damit der Ausschuß noch-

malh Bericht erstatte; denn gerade, um eine Stimmenzerpflitterung zu vermeiden, ist der Weg in der Geschäfts-Ordnung vorgesehen, daß der Gegenstand nochmals an den Ausschuß verwiesen werde, damit dieser ein wohlwogener Gutachten, beziehungsweise Bericht erstatte. Ich glaube daher, daß, wenn dieser Antrag des Herrn Abg. Dr. Mulley zum Beschlusse erhoben werden sollte, der Sinn nur der sein kann: der Landes-Ausschuß wolle den vom Herrn Professor Dr. Weiß gestellten Antrag in Erwägung ziehen und hierüber Bericht erstatten.

Hierbei möchte ich mir noch auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen erlauben, nämlich, es möge der Landes-Ausschuß bei dieser Gelegenheit auch in Erwägung ziehen, ob es denn passend sei, in einem Gesetze, welches der Landtag für die landschaftl. Beamten bezüglich der Pensionirung entwirft, anderweitige Gesetze zu beziehen, ob es vielmehr nicht angemessener wäre, unter Einem auch ein Gesetz für die Behandlung der landschaftl. Professoren, Lehrer und Katecheten zu erlassen. Ich glaube, es wäre ersprieslicher, ein zusammenhängendes Gesetz zu haben, als sich hier noch auf andere Verordnungen verweisen zu sehen. Das, glaube ich, dürfte auch von Seite des Landes-Ausschusses in Erwägung gezogen werden.

Uebrigens ist das eine bekannte Sache, daß in jedem Parlamente, wenn dergleichen Anträge vorkommen, jeder auch den Antrag dahin stellen kann, es möge der betreffende Ausschuß diese Anträge in Erwägung ziehen und hierüber Bericht erstatten.

Ich erlaube mir daher als weiteren Zusatzantrag den Antrag zu stellen, es möge diese Beziehung auf die landesfürstlichen Gesetze über Pensionirungen weggelassen, und es möge eine eigene Norm über die Behandlung der zu pensionirenden Professoren und Lehrer festgestellt werden.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Reicher: Ich glaube im Namen des Landes-Ausschusses gegen diesen Antrag keine Einwendung machen zu sollen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. N. v. Waser geht dahin: „Es sei bei §. 15 die Beziehung auf die landesfürstlichen Gesetze zu beseitigen und hierüber besondere Normen zu entwerfen.“ Er bedürfte eigentlich erst der Unterstützung; da aber die Debatte geschlossen ist und der Herr Berichterstatter nichts zu erwähnen findet, so wird, glaube ich, die Unterstützung sogleich die Abstimmung sein.

Ich glaube folgende Ordnung bei der Abstimmung beobachten zu müssen: Zuerst hat der Antrag des Abg.

Dr. R. v. Waser zur Abstimmung zu kommen; denn wenn derselbe angenommen wird, kann die Stylisirung des §. 15, wie sie vorliegt, nicht beibehalten werden. Der Antrag Sr. Magnificenz des Herrn Dr. Weiß ist nur ein Zusatzantrag zu §. 15.

Es ist mir noch ein fernerer Antrag übergeben worden, und zwar bezüglich der formellen Behandlung, dahin lautend: „Ich beantrage die Verweisung des §. 15 an den Landes-Ausschuß zur Berathung und Berichterstattung“. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Das hindert aber nicht die Abstimmung über die bereits erwähnten Anträge.

Zuerst kommt der Antrag des Dr. R. v. Waser zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Es kann daher §. 15, wie er vorliegt, nicht mehr zur Abstimmung kommen, weil er eben in dieser Stylisirung dem bereits Angenommenen widerspricht; es wird dies zur Weisung für den Landes-Ausschuß zu dienen haben.

Den Antrag Sr. Magnificenz des Herrn Dr. Weiß glaube ich nicht zur Abstimmung bringen zu sollen, weil ohnedies dem Landes-Ausschuße überlassen ist, denselben in Erwägung zu ziehen.

Hiermit ist die Abstimmung über diesen Paragraphen beendet. Soll fortgefahren, oder sollen auch die übrigen Paragraphen an den Landes-Ausschuß verwiesen werden? (Rufe: Fortgefahren!)

Berichterstatter **Reicher**: (liest §. 16 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. R. v. Waser**: Ich erlaube mir, den von mir zu §. 15 gestellten Antrag auch auf diesen Paragraphen auszu dehnen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Diejenigen Herren, welche §. 16 dem Landes-Ausschuße zugewiesen wissen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Reicher**: (liest §. 17 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Reicher**: (liest §. 18 der Pensions-Vorschrift.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den letzten Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen; das Gesetz aber wird wohl erst dann in Wirksamkeit treten können, wenn über die beiden vertagten Paragraphen Beschluß gefaßt ist.

Somit ist auch der letzte Gegenstand unserer Tagesordnung erschöpft.

Die beiden *Petitionen*, deren Einlangen ich im Anfange der Sitzung mitgetheilt habe, werden dem *Petitions-Ausschuße* zugewiesen werden.

Es ladet der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ein, die Herren Mitglieder dieses Ausschusses mögen sich heute Nachmittag 6 Uhr zur Erörterung desjenigen Theiles des Präliminares, der sich auf die Wohlthätigkeits-Anstalten bezieht, versammeln.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Statutes zur Errichtung einer technischen Hochschule hat sich konstituiert und zum Obmannen den Herrn Dr. R. v. Waser, und zum Referenten den Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld gewählt.

Der Ausschuß für das Kirchenconcurrentz-Gesetz wird durch seinen Obmann eingeladen, sich am 15. d. Mts. Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung zu versammeln.

Als nächsten Sitzungstag proponire ich Dienstag den 15. d. Mts., und auf die Tagesordnung setze ich:

Die Regierungsvorlage bezüglich der Ertheilung des politischen Ehekonsenses, welche neulich in Form einer Note der k. k. Statthalterei aufgelegt wurde;

die Behandlung des Präliminares für das Jahr 1865, aus derselben Note;

ebenso wurde der Entwurf einer Grundbuchordnung neulich schon zur Vertheilung gebracht; auch diese Regierungsvorlage setze ich auf die nächste Tagesordnung.

Voraus würde die Stellung der Interpellation des Herrn Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld kommen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.